

TELMA	Band 35	Seite 293 - 295		Hannover, November 2005
-------	---------	-----------------	--	-------------------------

Renaturierung von Mooren nach Naturschutzrecht im Verhältnis zum Bodenschutzrecht

Restoring of bogs/fens to nature according to the law of conservation of nature in relation to the law of conservation of soil in Germany

VOLKER SCHWEIKLE

Zusammenfassung

Die Renaturierung von Mooren nach Bundesnaturschutzgesetz ist zum Schutz der Archivfunktion nach Bundesbodenschutzgesetz nur mit Auflagen möglich.

Abstract

The restoring of the nature of bogs/fens due to the german law of conservation of nature is limited by the use of peats as archives due to the german law of conservation of soil.

Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BundesBodenSchutzGesetz-BBodSchG- vom 17. März 1998 und veröffentlicht im BundesGesetzBlatt (BGBl) I S.502) definiert:

- im § 2 (2) 2. Eine Funktion von Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und
- im § 2 (3) Schädliche Bodenveränderungen...sind Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen, die...erhebliche Nachteile oder Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeiführen.

Nach Duden, Herkunfts- und Bedeutungswörterbuch, bedeutet:

- **Archiv** (*griech.* archeion, *lat.* archium, *spätlat.* archivum) - Eine Sammlung oder ein Aufbewahrungsort für (amtliche) Dokumente, Akten oder Urkunden.
- **Akten** (*lat.* acta) - Schriftsatz über Vorgänge oder Personen - heute: Sammlung von Unterlagen zu einem geschäftlichen oder gerichtlichen Vorgang.

- **Dokumente** (*lat.* documentum) - Beweisende Urkunde, amtliches Schriftstück, durch das etwas beglaubigt oder bestätigt wird; Medium (Text, Bild oder Ton), welches für etwas Zeugnis ablegt.
- **Urkunde** (*ahd.* urchundi, *mhd.* urkünde) - rechtskräftiges Schriftstück.
- **Geschichte** (*ahd.* gisicht, *mhd.* geschiht) - Folge von Ereignissen, Bericht über Geschehenes; heute und hier synonym mit *lat.* Historia - Geschichtswissenschaft.

Zusammengefasst folgt, dass aus überprüfbareren, d.h. wiederholbaren physikalischen und chemischen Untersuchungen von Böden schriftliche Urkunden als Folgen von mindestens relativ, besser absolut datierbaren Ereignissen zur Natur- und Kulturgeschichte im Bereich dieses Bodens erschlossen werden können. Damit ist also nicht gemeint, dass

- Böden geschützt werden sollen, weil sie selten, im Bestand bedroht, eine landschaftstypische Besonderheit o.ä. sind; denn dies sind Eigenschaften, die vom Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG-Abschnitt 4 §22 bis 33 vom 25. März 2002; BGBl.I S. 1193; bzw. den Landesnaturschutzgesetzen) zu schützen wären.
- In Böden archäologische oder paläontologische Objekte liegen können, deren Unversehrbarkeit das Denkmalschutzrecht der Länder sichert.

Nach dem BBodSchG § 2 (1) sind Böden die obere Schicht der Erdkruste mit Funktionen, die die Nutzung durch Menschen und die Eigenschaften von Böden beinhalten. Böden sind also Produktionsmittel von Nutzungen lt. §2(2), die durch die Nutzung selbst verändert wurden und werden. Im Folgenden soll nur die Archivfunktion in ihrer Beziehung zur Renaturierung von Mooren betrachtet werden.

Standorte von Biotopen sind, sofern nicht an Gewässer gebunden, Böden die unter dem Einfluss von Klima, Vegetation und Mensch im Laufe der Zeit durch Verwitterung, Sedimentation oder Aufwuchs entstanden:

- Böden aus entwässerten Torfen sind Dokumente, die der Vernichtung preisgegeben sind. Sie gehen unwiederbringlich verloren.
- Fluviale, kolluviale oder anthropogene Überdeckung von Bodentypen aus Torf, ohne dass:
 - sie mit dem Hangenden biogen (grabende Tiere oder Pflanzenwurzeln) oder anthropogen (z.B. Rigolen, Tiefpflügen u.ä.) durchmischt werden und
 - Verwitterung/Zersetzung in den überdeckten Boden eingreifen kann,
 macht solcherart fossilisierte Objekte schützenswert im Sinne des Gesetzes und kann Nutzungseinschränkungen der Fläche bedingen.
- Entstehen Böden durch Aufwuchs, wie in Mooren mit Torfbildung, werden von außen eingetragene Stäube und Pollen aus dem Ackerbau und vor Ort abgestorbene Tiere und Pflanzen akkumuliert und fossilisiert. Torfe sind folglich exzellente Archive der Vegetations- (und daraus abgeleitet der Klima-) und Kulturgeschichte mit absolut datierbaren Dokumenten.

Viele in der Vergangenheit entwässerte und forst- oder landbaulich genutzte Moore werden heutzutage auf Grundlage des Naturschutzrechts (BNatSchG §39(1)2) durch Vernässung renaturiert, was sie auch als Archiv sichert. Leider werden oft genug technische Verfahren eingesetzt, wie großflächiges Abschieben der Oberfläche zum Verfüllen von Gräben oder schwere Baumaschinen, die die Torfschichtung zerstören und damit ihre gesetzlich geschützte Funktion als Archiv. Eingriffe für die Renaturierung müssen deshalb nach Ort und Ausmaß dokumentiert und archiviert werden, d.h. es müssen vor Ort nachvollziehbare Lagepläne in geeignetem Maßstab des Ausgangszustandes und aller geplanten Eingriffe erstellt und die Maßnahmen nach Art und Umfang beschrieben werden. Selbstverständlich ist, dass nur anhand von moorkundlichen und hydrologischen Gutachten möglichst schonend eingegriffen wird.

Die Archivfunktion von Mooren Baden-Württembergs wird vom Staatlichen Museum für Naturkunde in Karlsruhe i.R. einer bis Ende 2005 zu erarbeitenden Moorschutzkonzeption bewertet.

Anschrift des Verfassers:

Dr. V. Schweikle
Wilflingerstraße 46/3
D-72355 Schömberg
E-mail: johanna.rupp@t-online.de

Manuskript eingegangen am 29. März 2005